ENTSCHEIDUNG Nr. 3059/79/EGKS DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1979

zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1980 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49 und 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen (1) muß wegen der in der Bezugszeit festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaften für Kohle und Stahl wird auf 188 Millionen Europäische Rechnungseinheiten veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem Funktionshaushaltsplan für 1980, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 19. Dezember 1979 in der Fassung der Anlage zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1980 werden darin auf 117 Millionen Europäische Rechnungseinheiten festgesetzt.

Außerdem ist es im Zuge der technischen Entwicklung möglich geworden, den Einsatz von Steinkohle bei der Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen erheblich zu verringern.

Deshalb muß die in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS enthaltene Verbrauchstabelle auf den neuesten Stand gebracht werden.

Bei einem Satz von 0,01 v. H. wird das Umlageaufkommen auf 3,77 Millionen Europäische Rechnungseinheiten veranschlagt;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 1979 —

(1) ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. 12. 1952, S. 4.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Umlagesatz wird für die vom 1. Januar 1980 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,31 v.H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3097/78/EGKS (2), erhält folgende Fassung:

„Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1980 in Europäischen Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	29,14
Steinkohle aller Sorten	45,19
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	139,39
Stahl in Blöcken	177,43
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	295,71“

Artikel 3

Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3378/75/EGKS (3), erhält folgende Fassung:

„Der Verbrauch, der der Berechnung der in Artikel 2 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 vorgesehenen Abzüge dient, wird wie folgt festgelegt:

(2) ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1978, S. 31.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 48.

Erzeugnisse	Verbrauch
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,03 t Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks
Steinkohle aller Art	0,14 t Kohle
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,630 t Steinkohle
Stahl in Blöcken	0,415 t Steinkohle
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	1,262 t Stahl“

Artikel 4

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3097/78/EGKS, erhält folgende Fassung:

„Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS vorgesehene Tabelle wird demgemäß in Europäischen Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt:

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1980 und folgende Monate Erhebung März 1980 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,09033
Steinkohle aller Sorten (2)	0,14009
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,34385
Stahl in Blöcken	0,49190
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse gemäß Anlage I zum Vertrag	0,22256

(1) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v. H. zu berechnen.

(2) Um die in Artikel 3 vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52/EGKS definierten Tonnenmenge unter Abzug von 14 v. H. zu berechnen.

Die Beträge der in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft je Tonne zu zahlenden Umlagen werden gemäß Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS festgesetzt.“

Artikel 5

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1979

Für die Kommission

Christopher TUGENDHAT

Mitglied der Kommission

ANLAGE

EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLAN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1980

(in Millionen ERE)

Finanzbedarf	Voraus-schätzungen		Einnahmen	Voraus-schätzungen
Aus den laufenden Einnahmen des Haushaltsjahres zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)			**Einnahmen des Haushaltsjahres**	
			1. Laufende Einnahmen	
			1.1. Umlageaufkommen bei einem Satz von 0,31 v. H.	117
			1.2. Zinsen aus angelegten Eigenmitteln und Darlehen aus anderen als Anleihemitteln	23
			1.3. Bußen und Verzugsstrafen	z.E.
			1.4. Verschiedenes	z.E.
1. Verwaltungsausgaben	5			
2. Anpassungsbeihilfen (Artikel 56)	67		2. Streichung der Mittelbindungen, die wahrscheinlich nicht in Anspruch genommen werden	5
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55)	44			
3.1. Stahl		19		
3.2. Kohle		16		
3.3. Soziales		9		
4. Beihilfen in Form von Zinsverbilligung	66			
4.1. Investitionen (Artikel 54)		23		
4.2. Umstellung (Artikel 56)		43 (1)	3. Neuberechnung Aktiva/Passiva	z.E.
5. Beihilfen für Kokskohle und Hüttenkoks	6		4. Nicht verwandte Einnahmen des Haushaltsjahres 1979	z.E.
			5. Außerordentliche Einnahmen	43 (1)
	188			188
Aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln zu finanzierende Maßnahmen			**Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel)**	
6. Soziale Wohnungen	10		6. Tilgung der Darlehen für soziale Wohnungen	7
			7. Spezialreserve und ehemaliger EGKS-Pensionsfonds	3

(1) Die Mittel für die Umstellungsbeihilfen können erst dann gebunden werden, wenn die entsprechenden außerordentlichen Einnahmen bewilligt sind.